

Betreuungsvereine – Auftrag und Rolle im Betreuungswesen

Mit der 1992 in Kraft getretenen Reform des Vormundschaftsrechts für Erwachsene schuf der Bundesgesetzgeber eine völlig neue Rechtsvertretung für Menschen, die aufgrund einer Behinderung oder Erkrankung ihre Rechte nicht selbständig wahrnehmen können. Zielsetzung ist eine persönlich durchgeführte rechtliche Vertretung, die sich ausschließlich am Wohl des betreuten Menschen sowie dessen Wünschen und Lebensentwurf orientiert. Dazu soll jedem Betreuten ein eigener aktiver Interessenvertreter zugeordnet werden. Man wollte damit auch weg von den mit „Fällen“ überlasteten „Amtsvormündern“, die in der Regel die Betroffenen nicht persönlich begleiteten. Wenn keine Angehörigen dafür zur Verfügung stehen, sollen vorrangig freiwillig sozial Engagierte die rechtliche Vertretung von Erwachsenen wahrnehmen. Nur ausnahmsweise sind professionelle Betreuer zulässig.

Dies ist ein wichtiger Fortschritt im Interesse der Betroffenen, gleichzeitig aber auch eine Rückbesinnung auf das klassische bürgerliche Ehrenamt: Ehrenamtliche bringen ihre Zeit als besonderes Kapital zum individuellen Nutzen der Betroffenen ein und befriedigen im Gegenzug ihr eigenes soziales Bedürfnis. In der Gesellschaft wird das Element solidarischer Hilfe weiterentwickelt und letztlich werden auch finanzielle Ressourcen gespart.

Aufgrund sich abzeichnender gesellschaftlicher Tendenzen wie

- Überalterung der Gesellschaft,
- Zunahme demenzieller Erkrankungen,
- abnehmender familiärer Hilfe,
- komplexerer Lebensbedingungen

kommt dieser neuen Ausrichtung des Rechts eine zentrale gesellschaftspolitische Bedeutung zu. Denn:

- Demokratie und soziale Gesellschaft der Zukunft brauchen eine Stärkung der innerfamiliären Hilfe und der mitmenschlichen Solidarität.
- Die Grenzen des Sozialstaats zeigen sich immer deutlicher. Ein zukunftsfähiger Sozialstaat muss daher neben Geldleistungen, Sozialbürokratie und freier Wohlfahrtspflege auch Freiwilligenarbeit nachhaltig ermöglichen.
- Fachlichkeit ist nicht (mehr) auf professionelles Handeln begrenzt. Daneben steht gleichberechtigt die eigenständige Verantwortlichkeit von Bürgerinnen und Bürgern mit ihren im Alltag und im Berufsleben gewonnenen Erfahrungen und Fähigkeiten.

Ein solches Modell von gesellschaftlicher Hilfestellung erfordert Unterstützung und Begleitung für Ehrenamtswillige. Deshalb hat der Gesetzgeber bei der Neugestaltung des Vormundschafts- bzw. Betreuungsrechts die Institution „Betreuungsverein“ definiert und deren Bedeutung noch unterstrichen, indem er allgemein verbindliche Anerkennungsvoraussetzungen für Betreuungsvereine ins Bürgerliche Gesetzbuch aufnahm.

Auftrag

Betreuungsvereine sind ein wesentliches Element des örtlichen Betreuungswesens. Als privatrechtlich organisiertes Strukturelement sollen sie neben den Betreuungsbehörden die Aufgabe übernehmen,

interessierte Personen als ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen. Sie sollen Betreuer aus dem Kreis der Angehörigen sowie freiwillig sozial Engagierte bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit beraten und begleiten. Sie sollen die Öffentlichkeit über Betreuungsfragen und über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informieren. Hauptamtliche Mitarbeiter führen berufliche Betreuungen (Vereinsbetreuungen). Heute sind in der Bundesrepublik Deutschland etwa 800 Betreuungsvereine anerkannt.

§ 1908f BGB - Anerkennung als Betreuungsverein

(1) Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er

1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,
2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und sie sowie Bevollmächtigte berät,
- 2a. planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert,
3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

Organisation

Betreuungsvereine sind als eingetragene Vereine organisiert, in denen ein gewählter Vorstand die Aufgabenerfüllung im Sinne des Vereinsrechts verantwortet. Sie sind gemeinnützig tätig. Ihre Organisations- und Leitungsstruktur gewährleistet die Aufsicht über die Vereinsbetreuer sowie den sachgerechten Einsatz öffentlicher Gelder.

Betreuungsvereine stellen genügend Personal zur Verfügung, das gut qualifiziert ist. Sie bieten den Ehrenamtlichen ausreichende Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten. Die Vereine sind mit dem örtlichen und überörtlichen Betreuungswesen vernetzt (Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörde, soziale Institutionen, andere Betreuungsvereine usw.). Vereine, die einem Wohlfahrtsverband angeschlossen sind, können zusätzlich die Ressourcen der Fachabteilungen des Verbands nutzen.

Aufgabenbereich „Ehrenamtsförderung und -entwicklung“

Die ehrenamtliche Betreuungstätigkeit von Angehörigen oder freiwillig sozial engagierten Bürgerinnen und Bürgern wird vor allem auf folgende Weise gefördert:

- Betreuungsvereine halten ein differenziertes Unterstützungsangebot für ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte vor. Hierzu gehören die kostenlose Einzelberatung und die Begleitung in schwierigen Situationen. Das Angebot erstreckt sich auch auf (Vorsorge-)Bevollmächtigte.
- Es werden Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen zu Aspekten der Betreuungspraxis durchgeführt sowie Gelegenheiten zum Erfahrungsaustausch geschaffen. Betreuungsvereine halten eine breite Palette an Arbeitsmaterialien vor und ergänzen diese durch regelmäßige schriftliche Informationen.
- Durch planmäßige Öffentlichkeitsarbeit gewinnen die Vereine ehrenamtliche Betreuer, die dem eigens entwickelten Anforderungsprofil entsprechen.
- Gemeinsam mit den Betreuungsbehörden und –gerichten können die Vereine das Angebot an Betreuern auf die speziellen Erfordernisse der einzelnen Betreuung abstimmen – zum Vorteil der Betroffenen und der Betreuer. Damit stützen sie die Vorrangstellung der ehrenamtlichen Betreuung.
- Sie vertreten die Anliegen ehrenamtlicher Betreuer und Bevollmächtigter gegenüber Behörden und Gesetzgeber.

- Vor Ort bemühen sich die Betreuungsvereine darum, dass die verantwortungsvolle Tätigkeit ehrenamtlicher Betreuer angemessen öffentlich gewürdigt wird.

Ehrenamtliche werden ganzheitlich, als Personen mit eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten gesehen, und nicht auf die Funktion „Betreuer“ reduziert. Ihr Wissen, ihre Lebens- und Berufserfahrung dürfen und sollen für andere Ehrenamtliche nutzbar sein und Einfluss auf das Vereinsgeschehen haben.

Aufgabenbereich „Vereinsbetreuung“

Die Betreuungsarbeit innerhalb der Vereine orientiert sich grundsätzlich am Wohl der Betroffenen, ihren Wünschen und Lebensentwürfen. Sinn und Zweck rechtlicher Betreuung sind die parteiliche Vertretung des zu betreuenden Menschen, seine Rehabilitation und Teilhabe an der Gesellschaft. In dieser Aufgabenstellung unterscheiden sich ehrenamtlich und professionell geführte Betreuung in keiner Weise.

Betreuungsvereine gewährleisten in ihrem Aufgabenbereich „Vereinsbetreuung“ eine fachlich qualifizierte Arbeit sowie angemessene und ausreichende Beaufsichtigung der Betreuer. Die bei der Vereinsbetreuung gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse werden an die ehrenamtlichen Betreuer weitergegeben.

Resümee

Die Entwicklung seit 1992 brachte eine vielfältige Landschaft von Betreuungsvereinen hervor, die je nach Unterstützungswillen der einzelnen Bundesländer und Kommunen sehr unterschiedlich und leider allzu oft unzureichend gefördert werden. Die Aufgabenstellung „Ehrenamtsförderung und -entwicklung“ ist durch das Betreuungsrecht und zahlreiche Verwaltungsvorschriften der Länder zwar normativ definiert, die Betreuungsvereine können ihren originären Auftrag und ihre Rolle im Betreuungswesen jedoch nur dann gut erfüllen, wenn diese Aufgabe im Wesentlichen öffentlich finanziert wird.

Zutreffend beschreibt dies auch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht in ihrem Bericht vom Mai 2009 (S. 55):

2. Förderung der Betreuungsvereine

Da die Betreuungsvereine für die Gewinnung und Anleitung von ehrenamtlichen Betreuern und Vorsorgebevollmächtigten unverzichtbar sind, sollten sich die Landesjustizverwaltungen selbst und bei den mit der Förderung befassten Sozialressorts sowie den Vereinsträgern dringend für eine Verbesserung der finanziellen Förderung der Betreuungsvereine aus Landes- und sonstigen Mitteln einsetzen. Die Förderung der Betreuungsvereine sollte dabei an die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, etwa die durchgeführten Beratungen, gewonnenen ehrenamtliche Betreuer, ehrenamtlich geführten Betreuungen etc., geknüpft werden.

Zusätzliche Aufgabenstellungen, wie die Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten, müssen zusätzlich finanziert werden. Es muss den Einstellungen und Ansprüchen heutiger Ehrenamtlicher stärker entsprochen werden. Auch angesichts komplexer gewordener Anforderungen, z. B. im Sozialleistungsbereich, ist deshalb der Ausbau des Beratungs- und Unterstützungsangebots für ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte unverzichtbar.

Kassel, den 12. Oktober 2010

Die Mitgliederversammlung der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine